

**REGIONA**  
TEILFORTSCHREIBUN  
Sachstand Raumnutzungen

Maßstab 1:50 000

0 0,5 1

Geobasis- und Geobankdaten © Landesamt für Geoinformationssysteme und Vermessung (LIGV) Nr. 25219/1017  
Der Raumnutzungsplan ist eine in Verbindung mit dem

## TOP 2

### **Regionalplanfortschreibung Windkraft**

#### **- Stellungnahme**

**Vorlage: 2023/134**

**Klimaschutzmanager Herr Nieffer** erläutert ausführlich die Sitzungsvorlage.

**Herr GR Schweizer** fragt an, ob das Gebiet Hasenhof gestrichen worden ist. Herr Nieffer zeigt eine Kartendarstellung, auf der ersichtlich ist, dass dort keine Windkraft geplant ist.

**Herr GR Elsässer** erläutert den Beschlussvorschlag.

**Herr GR Schweizer** möchte anschließend wissen, ob dies auch Kleinkraftanlagen betrifft.

**GOAR Fritsch** gibt hierzu an, dass es sich primär um große Anlagen handelt.

Das Gremium hat einstimmig beschlossen

1. Der Technische Ausschuss begrüßt die Absicht des Verbandes Region Stuttgart, bis zum 30. September 2025 auf mindestens 1,8 % der Regionsfläche Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen auszuweisen.
2. Der vom Verband Region Stuttgart zur Offenlage beschlossene Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wird zur Kenntnis genommen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf der Gemarkung Steinenbronn kein Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen vorgesehen ist, und dass dadurch zukünftig eine Genehmigung von Windenergieanlagen in Steinenbronn als „sonstiges Vorhaben“ im Sinne des § 35 BauGB kaum mehr möglich sein dürfte.

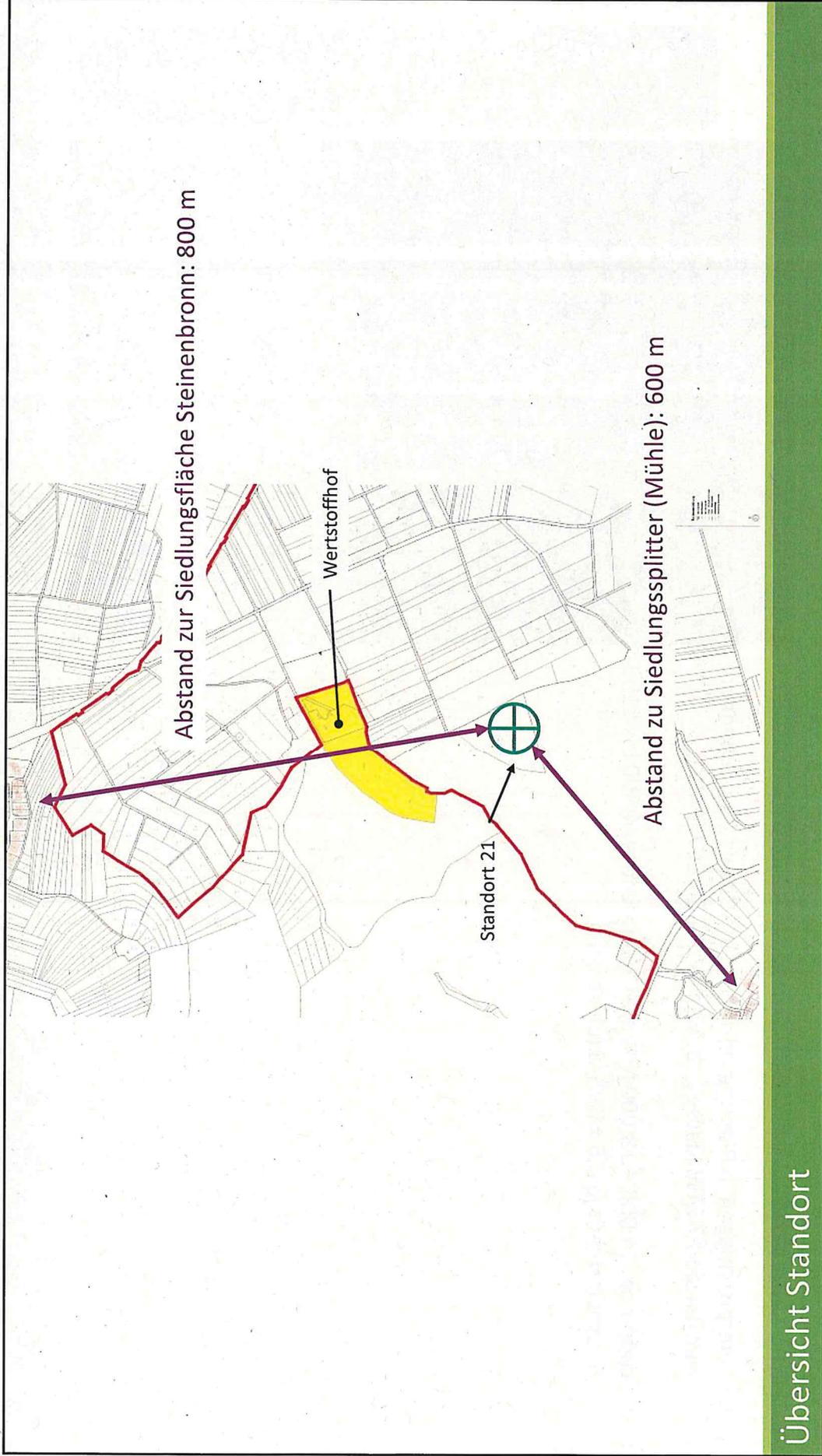
# Information zur Ausweisung von Vorranggebiet für Windenergie in Waldenbuch / Standort 21

AICHTAL, WALDENBUCH UND STEINENBRONN



---

Daniel Nieffer



Übersicht Standort

- §6 EEG ist keine Verpflichtung
- Zuwendung ohne Gegenleistung von bis zu 0,2 c€/kWh möglich
- „Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet“
- „4) Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, müssen die Anlagenbetreiber, wenn sie sich für Zahlungen nach Absatz 1 entscheiden, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anbieten. 5) Im Fall des Satzes 4 ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.“ → insgesamt max. 0,2 c€/kWh

